Insoweit erfahrene Fachkräfte im Hohenlohekreis





Erziehungs- und Jugendberatungsstelle des Hohenlohekreises

Pädagogische / psychologische Beratung für Eltern, Kinder und Jugendliche

Anmeldung und Information:

Tiele-Winckler-Straße 54, 74613 Öhringen Tel.: 07941 6084 -890, Fax: 07941 6084 -17 E-Mail: erziehungsberatunghohenlohe@jhfh.friedenshort.de

Infokoop Künzelsau

Informations- und Kooperationsstelle gegen häusliche und sexuelle Gewalt

Anmeldung und Information:

Gaisbacher Straße 7, 74653 Künzelsau Tel.: 07940 9399-51, Fax: 07940 9399-54 E-Mail: infokoop@albert-schweitzerkinderdorf.de

Landratsamt Hohenlohekreis

Jugendamt, Allgemeiner Sozialer Dienst Kinderschutzfachkraft

Allee 16, 74653 Künzelsau

Tel.: 07940 18-1510, Fax: 07940 18-1505

E-Mail: horn@hohenlohekreis.de



Titelbild: pixabay

Landratsamt Hohenlohekreis Jugendamt

Allgemeiner Sozialer Dienst Allee 16 · 7653 Künzelsau Tel. 07940 18-1427 Fax 07940 18-1429

www.hohenlohekreis.de

JUGENDAMT KINDERSCHUTZ

insoweit erfahrene Fachkraft

Kinderschutz geht alle an

Ein gelingender Kinderschutz ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Um ihn zu erreichen braucht es deutlich mehr, als die alleinige Wahrnehmung des staatlichen Wächteramts durch das Jugendamt.

Alle, die in staatlichem Auftrag mit Kindern, Jugendlichen oder Familien arbeiten werden im Kinderschutz in die Pflicht genommen. Eine besondere Rolle der Mitverantwortung sieht der Gesetzgeber für die Fachkräfte der Kinderund Jugendhilfe, aber auch für die Schulen und das Gesundheitswesen vor.

Die Fachkräfte sollen, wenn sie auf Anzeichen einer möglichen Kindeswohlgefährdung stoßen, eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und die Situation (nach Möglichkeit) mit der Familie erörtern. Hierbei sollen sie bei der Familie auf die Annahme von Hilfen hinwirken. Ziel ist es, die Situation des Kindes zu verbessern.

Warum eine insoweit erfahrene Fachkraft?

Da eine Gefährdungseinschätzung und der sachgerechte Umgang mit einem Fall von Kindeswohlgefährdung für die meisten Fachkräfte kein Alltagsgeschehen ist, steht ihnen in diesem Prozess die Unterstützung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (im Kinderschutz) zu. Für Fachkräfte aus der Kinder— und Jugendhilfehilfe ist die Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft in bestimmten Fällen sogar verpflichtend geregelt.

Die insoweit erfahrene Fachkraft hat besondere Kenntnisse in den Bereichen sozialpädagogischer Diagnostik, Familiendynamiken, Konfliktverhalten, rechtlicher Grundlagen, Hilfsangeboten, usw. Vor allem hat sie ein vielfältiges Wissen und praktische Erfahrungen im Bereich Kinderschutz bzw. im Umgang mit Fällen von Kindeswohlgefährdung.

Was passiert in der Beratung?

Die Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung ist ein Abwägungsprozess verschiedener Aspekte. Zum Tragen kommen hier das konkrete Gefährdungsmoment, die Gesamtsituation eines Kindes und die zu erwartende weitere Entwicklung.

In einer anonymen Fallberatung bringt die ratsuchende Person ihr Wissen über die Situation des Kindes ein und die insoweit erfahrene Fachkraft ihr Wissen über Hilfemöglichkeiten und ihre besonderen Kenntnisse und Erfahrungen in Sachen Kinderschutz. Gemeinsam finden sie einen verantwortungsbewussten Weg für die weitere Vorgehensweise. Nicht immer ist eine offizielle Einschaltung des Jugendamts notwendig, um einem Kind oder Jugendlichen zu helfen

Des Weiteren kann die insoweit erfahrene Fachkraft dabei behilflich sein, die anstehenden Gespräche mit den Eltern, ggfs. unter Einbindung des Jugendamts, vorzubereiten und so Handlungssicherheit zu geben.

Wer kann die Beratung in Anspruch nehmen?

Jeder, der in beruflichem Kontakt zu Kindern, Jugendlichen und Familien steht, hat bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung einen rechtlichen Anspruch auf die Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

Im Hohenlohekreis wird dieser Beratungs-

anspruch auch auf Ehrenamtliche und Privatpersonen ausgedehnt.

Rechtlich verankert ist dieser Beratungsprozess und der Rechtsanspruch hierauf in den §§ 8a, 8b SGB VIII (Kinder— und Jugendhilfegesetz) und § 4 KKG (Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz).

Wie ist das mit dem Datenschutz?

Der Datenschutz wird bei der Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft nicht berührt, da der Fall anonymisiert bzw. pseudonymisiert besprochen wird.

Erst wenn eine Einbindung des Jugendamts notwendig werden sollte, werden die Daten der Betroffenen dem Jugendamt gegenüber offen gelegt. Für diesen Fall hat der Gesetzgeber Ausnahmereglungen bzgl. des Datenschutzes geschaffen, so dass auch für Personen mit beruflicher Schweigepflicht eine Rechtssicherheit besteht.

Wer trägt die Verantwortung?

Die insoweit erfahrene Fachkraft ist beratend tätig, das heißt, die Fallverantwortung, sowie die letztendliche Entscheidung über das weitere Vorgehen bleibt bei der ratsuchenden Person. Der Ratsuchende steuert die Einleitung der nächsten Schritte und bleibt so weiterhin in der Verantwortung.

Was kostet die Beratung?

Die umseitig aufgelisteten Stellen sind mit der Beratung durch das Jugendamt beauftragt und legitimiert. Sie beraten alle kostenfrei.